



Geschäftsordnung des Angelsportverein Mittleres Stunzachtal Heiligenzimmern e. V.

§ 1

Erlass, Änderung und Aufhebung

Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung obliegen der Vorstandschaft. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

§ 2

Bestellung der Vertreter der Ausschussmitglieder und der Beauftragten

Die Vorstandschaft bestimmt auf Vorschlag des Vorstands die Vertreter der Ausschussmitglieder sowie die Beauftragten.

§ 3

Zuständigkeiten der Ausschussmitglieder, deren Vertreter und Beauftragten

- (1) Die Zuständigkeiten der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder sowie der von der Vorstandschaft bestimmten Beauftragten erstrecken sich auf diejenigen Bereiche, die laut allgemeiner Verkehrsauffassung dem jeweiligen Ressort eindeutig zugeordnet werden können.
- (2) In Zweifelsfällen sowie in Angelegenheiten, die voraussichtlich von besonderer Bedeutung für den Verein sind, ist die Zustimmung der Vorstandschaft einzuholen.
- (3) Bei einem dringenden Bedürfnis kann ersatzweise die Zustimmung des Vorstandes eingeholt werden.
- (4) Mögliche Einschränkungen der Kompetenzen durch andere Regelungen bzw. Beschlüsse bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die Vertreter der Mandatsträger übernehmen die Aufgaben der Vertretenen in dessen Abwesenheit und unterstützen diese ggf. in der Ausführung ihrer Tätigkeit.

§ 4

Arbeitsdienste

- (1) Die von den Mitgliedern gemäß § 8 Absatz 1 der Vereinssatzung jährlich abzuleistenden Arbeitsstunden sind in der Arbeitsstunden-Liste anzumelden. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift eines Mitgliedes der Vorstandschaft. In Zweifelsfällen entscheidet die Vorstandschaft über die Anrechnung der angemeldeten Arbeitsstunden.
- (2) Derzeit sind von jedem Mitglied, das nicht vom Arbeitsdienst befreit wurde, 10 Arbeitsstunden pro Jahr abzuleisten. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden wie folgt abgegolten:

Altfischer: 15 Euro pro Stunde
Jungfischer: 5,20 Euro pro Stunde

(3) Eine Befreiung im Sinne von § 8 Absatz 1 der Vereinssatzung kann auf Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft erfolgen:

- a) bei Vorliegen besonderer Umstände, die ein Nachkommen der Arbeitspflicht nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen erlauben, zeitlich befristet bis zum voraussichtlichen Ende der besonderen Umstände.
- b) bei gesundheitlicher Einschränkung, die ein Nachkommen der Arbeitspflicht nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen erlauben, bis zum Ende der gesundheitlichen Einschränkung oder, wenn ein solches nicht zu erwarten ist, unbefristet.

Der Antrag auf Befreiung ist vor Beginn des betreffenden Jahres beim Vorstand einzureichen. Dies gilt nicht, wenn der Grund für die beantragte Befreiung erst im Verlauf des Jahres eintritt.

Heiligenzimmern, 23.03.2023

Samuel Bisinger
1. Vorsitzender

Tobias Tuerk
2. Vorsitzender